Statuten

des Vereins Städerchilbi

1. Name und Sitz

Der Verein *Städerchilbi* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Alpnachstad.

2. Zweck

Der Verein *Städerchilbi* bezweckt die Erhaltung und die Durchführung der Alpnachstäder-Chilbi.

Der Verein ist politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

a. Der Verein besteht aus:

Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag ein und haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder entrichten mindestens den Gönnerbeitrag und haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben. Sie werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

b. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand, die Revisoren und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

c. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss durch die GV
- Tod

4. Organisation

a. Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

b. Das Vereinsjahr endet mit der Generalversammlung.

5. Generalversammlung

a. Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Städerchilbi Vereins. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums/Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

b. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet ordentlicherweise im Frühling statt.

Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu verschicken. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

c. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6. Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin/ dem Co-Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Folgende Funktionen müssen besetzt sein:

- Präsident / Präsidentin / Co-Präsidium
- Kassier
- Aktuar
- Vizepräsident /in (auch in Kombination mit Kassier/Aktuar zulässig)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf die Vergütung von Spesen und Barauslagen.

b. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

c. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Behandlung der laufenden Geschäfte
- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Finanzielle und administrative Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Durchführung der Generalversammlung

Der Vorstand kann über die ganze Vereinskassensumme für einzelne Geschäfte verfügen. Die Kompetenzsumme für einzelne Geschäfte wird an der GV festgelegt.

Der Präsidenten/ die Präsidentin/ oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/in führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

7. Revisionsstelle

a. Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und empfehlen diese zur Annahme oder Ablehnung. Je nach Ergebnis ersuchen sie um Entlastung des Vorstandes.

b. Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich kompetenten, vom Verein unabhängigen natürlichen Personen.

c. Amtsdauer

Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Finanzen

Der Verein beschafft sich die Finanzen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Schenkungen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Werbung und Sponsorenbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Weitere Beiträge und Erträge verschiedener Art

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

10. Auflösung des Vereins und der Vorstand

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts zu übertragen, die einen ähnlichen Zweck erfüllt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Alpnachstad, 27. Mai 2019

Der Präsident	Die Aktuarin
.....	.....
Christian Eugster	Claudia Wieland